

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 745/69 B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Fritz J. H. [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] (Niederlande),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 7. Juli 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 20. August 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. S. S. S. S.

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO liegt vor.

Das Berufungsgericht hat die eingereichten Unterlagen geprüft, aber nicht die Überzeugung gewinnen können, daß eine Hornschonheit vor Beginn der sechziger Jahre dem Kläger kausal verursacht und von ihm eingehalten worden sei; für die Zeit seit etwa 1960 stellt es fest, daß die Hornschonheit, nämlich eine salzarme Diät, keine Mehrkosten gegenüber der Normalkost verursacht hat. Der Tatrichter legt weiter seine Überzeugung dar, daß der Kläger seit 1961 frei von Gallenblasenbeschwerden gewesen sei und dementsprechend auch keine Gallendiät seit jener Zeit zu sich genommen

- 3 -

habe. Das Berufungsgericht bezweifelt endlich, ob der Kläger eine solche Diät vor 1961 eingehalten habe. Diese Ausführungen halten sich im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung; sie tragen das Urteil und werfen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 213 Abs. 1, § 209 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Maß

Fuchs

